

Satzung Centro Cultural Alabê e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Centro Cultural Alabê**“, gegründet 2005.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck:

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.2 Es wird der brasilianische Kampftanz Capoeira Angola trainiert. Ebenso können andere brasilianische Tänze und Yoga trainiert / gelehrt werden. Der Verein betreibt ein regelmäßiges Training der einzelnen Sparten und nimmt mit seinen Gruppen an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen teil.
- 2.3 Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sport-Bund e.V. und in den für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände an.
- 2.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es soll die sportliche kulturelle Verständigung der Völker gefördert werden. Es wird nicht nur der Kampftanz gelehrt, sondern auch die dazugehörige Geschichte, die Musik und das spielen der traditionellen Instrumente. Viele Kampftänze anderer Kulturen wurden vom Capoeira Angola welches seine Wurzeln in Afrika hat, abgeleitet. Die Menschen sollen erkennen, dass viele Kulturen durch den Sport miteinander verbunden sind und die gleichen Wurzeln haben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und jede juristische) Person werden.
- 3.2 Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unter Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: mit ihrer Auflösung);
- 4.2 Schriftlich erstmalig 6 Monate nach Eintritt, danach zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- 4.3 Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:
 - bei Bestrafung wegen unehrenhafter Handlung;
 - wenn es sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.
- 4.4 Durch die Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit (3) Monatsbeiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 1 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die rückständigen Beiträge werden trotz der Streichung geschuldet. Sie verjähren erst nach vier Jahren.

§ 5 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 1. (eines Monats) im voraus fällig.

§ 6 Arbeitsdienst

Im Jahr wird von jedem Mitglied ein Arbeitsdienst von 5 Stunden geleistet. Bei nicht Leistung fällt eine Ausgleichszahlung von € 20,- an.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 7.1 Die Mitgliederversammlung,
- 7.2 der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung:

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr eines jeden Jahres statt. Mit der Einladung zu Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 8.3 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Spätere Anträge können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit ihrer Behandlung von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 abgegeben.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen,
 - Festsetzung der Höhe von Aufnahmebeiträgen, Beiträgen und Umlagen,
 - Verschiedenes
- 8.5 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 6 Monate im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder.
- 8.7 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 8.8 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden, der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 8.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand:

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
- 9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 9.3 Geldgeschäfte bedürfen der Zustimmung/der Unterschrift des 1. Vorsitzenden.
- 9.4 Der Vorstand beschließt in einer Gehaltsordnung die Gehälter für die Trainer.

§ 10 Haftung:

- 10.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 10.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 10.3.1 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigenen Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

- 10.4.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und alles übrigen Mitarbeiter.

§ 11 Kassenprüfer:

- 11.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2.1 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 12 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins:

- 12.1 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2.1 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die
Jugend für Solidarität Karlsruhe e. V. / [www. ag-recife.de](http://www.ag-recife.de)
c/o Anne Schliebs, Neuer Weg 6a, 76228 Karlsruhe
Hilfe für Straßenkinder in Brasilien
die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hinweis

Diese Satzung beinhaltet die in der Mitgliederversammlung vom 18.09.2006 beschlossene Satzungsänderung zu § 3.2.